

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0904/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Horst Schlicht
Aktenzeichen: FD I/3 20.20.3	Federführung: Fachdienst I/3	Datum: 15.11.2019

**Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum 2020-2023
(Anlage zum Haushaltsplan 2020)
gemäß § 92a n. F. HGO i. V. m. § 24 Absatz 4 GemHVO**

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Ausländerbeirat	öffentlich
Beirat für Menschen mit Behinderungen	öffentlich
Kinder- und Jugendvertretung	öffentlich
Ortsbeirat Engenhahn	öffentlich
Ortsbeirat Königshofen	öffentlich
Ortsbeirat Niedernhausen	öffentlich
Ortsbeirat Niederseelbach	öffentlich
Ortsbeirat Oberjosbach	öffentlich
Ortsbeirat Oberseelbach	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Das Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum 2020 bis 2023 wird, unter Berücksichtigung einer Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B in Höhe von 150 v. H. ab dem Haushaltsjahr 2020 von 410 v. H. auf 560 v. H, beschlossen.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

-Anlage zum Haushaltsplan 2020-

Teilhaushalt:
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

Nach § 92 Absatz 4 HGO soll der Haushalt künftig in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. In § 92 Absatz 5 und 6 HGO wird der Haushaltsausgleich für den Ergebnishaushalt bzw. die Ergebnisrechnung und dem Finanzhaushalt bzw. Finanzrechnung näher definiert. Demnach muss im Ergebnishaushalt/Ergebnisrechnung das ordentliche Ergebnis positiv sein und im Finanzhaushalt/Finanzrechnung der Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit mindestens die ordentliche Tilgung von Krediten und den Beitrag zum Sondervermögen „Hessenkasse“ decken.

Diese allgemeinen Haushaltsgrundsätze gelten nicht nur für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans 2020, sondern auch für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2021 bis 2023.

Der Haushaltsplan 2020 sowie die mittelfristige Planungen für die Jahre 2022 und 2023 erfüllen – bei einem durchgängigen Hebesatz von 560 v.H. bei der Grundsteuer A u. B – diese Vorgaben, **nicht jedoch die Planung für das Haushaltsjahr 2021.**

Sofern es der Gemeinde nicht gelingt, auch mittelfristig, trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie die Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten den Ausgleich zu erreichen, hat die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept nach § 92a HGO zu erstellen und dieses von der Gemeindevertretung beschließen zu lassen. Im Haushaltssicherungskonzept sind verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann. Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sollte der Konsolidierungszeitraum länger als zwei Jahre betragen, hat die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium) einzuholen.

1. Die **Ursachen** für den in der mittelfristigen Planung nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt 2021 liegen hauptsächlich in den erheblichen Aufwendungen für die Sanierung des Waldschwimmbades in den Jahren 2021/2022. Trotz Aufnahme in das Landesförderprogramm „SWIM“ beträgt der Eigenanteil der Gemeinde rund 1,6 Mio. EUR. Weiterhin sind Verschlechterungen in der Forstwirtschaft, beim Kommunalen Finanzausgleich und bei einer evtl. Abschaffung der Straßenbeitragssatzung zu erwarten.
2. Als **Konsolidierungsmaßnahme** ist eine Erhöhung der **Grundsteuerhebesätze A und B um 150 v. H. ab 2020** vorgesehen.
Die Erhöhung von 410 v. H. auf 560 v. H. ergibt eine jährliche Verbesserung von rd. 750 EUR. Mit dieser (relativ moderaten) Erhöhung wird ein durchschnittlicher Hebesatz für den Zeitraum 2020 bis 2023 errechnet. Damit soll eine exorbitante Erhöhung für einzelne Jahre vermieden werden. Das Ziel ist eine strategische, zukunftsorientierte, langfristig stabile Planung (zumindest bis zum Jahr 2023).
3. Der **Konsolidierungszeitraum** beträgt ein Jahr und wird für das **Jahr 2022** festgelegt.
Der Haushaltsausgleich ist in den Jahren 2022 und 2023 wieder dargestellt, einschließlich des Ausgleichs der Defizite 2021 im Ergebnis- und Finanzhaushalt. Hilfsweise könnte auch der Ergebnisvortrag (ordentliche Rücklage) aus dem Jahresabschluss 2018 herangezogen werden und das zu erwartende positive Ergebnis 2019. Zudem sieht das Haushaltsjahr 2020 einen Jahresüberschuss vor, der in etwa den Fehlbetrag 2021 bereits deckt.

4. Einer Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium) bedarf es nicht, da der Konsolidierungszeitraum lediglich ein Jahr beträgt und somit die Finanzaufsicht des Rheingau-Taunus-Kreises zuständig ist.

Schlicht
Amtsrat

Anlagen:
keine